

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 12. Februar 2014

TOP 6 Antrag der Fa. Reisinger auf Kiesabbau im Feilenmoos

Anlage: 1 Schreiben der IHK vom 24.10.2013

Sachvortrag

Der Verbandsvorsitzende hat in der Planungsausschusssitzung am 03. Juli 2013 unter Punkt 9.3 -Verschiedenes- mitgeteilt, dass die Kieswerkbetreiber im Feilenmoos ihre Abbauaktivitäten gerne ausweiten würden. Zugleich wurden die Mitglieder des Planungsausschusses gebeten, zu prüfen, ob vereinzelt Kiesabbauflächen ausgewiesen werden sollen.

Zwischenzeitlich ist ein Schreiben der IHK München und Oberbayern beim Verbandsvorsitzenden eingegangen. Es wird begehrt, für die Fa. Reisinger das Grundstück Fl.Nr. 2474/1 im Feilenmoos als Kiesabbaufläche zugänglich zu machen. Begründet wird dies damit, dass diese Fläche bereits als Vorranggebiet (Ki 15) ausgewiesen war und damit aus raumordnerischer Sicht positiv für den Kiesabbau beurteilt worden ist.

Folgendes ist für die beantragte Fläche Fl.Nr. 2471/1 festzustellen:

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt wurde 2003 (Fassung des Kapitels Dezember 2003) neu gefasst. Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses am 15.12.2003 in die Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung sind rd. 70 Stellungnahmen eingegangen, unter anderem vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V.

Aus der Stellungnahme des vorgenannten Verbandes geht hervor, dass die Kiesabbaufläche 15 (KI 15) aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden kann, da diese Fläche bereits abgebaut ist.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Fläche Ki 15 entsprochen wird.

Der Planungsausschuss- und Planungsbeirat haben dann am 21. Juni 2004 das neue Kapitel B IV – Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt – in der Fassung vom 11.06.2004 beschlossen.

Verbindlich erklärt wurde der Fortschreibungsentwurf mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 25.11.2005.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Herausnahme der in Frage stehenden Kiesabbaufläche (Ki 15) aufgrund der Stellungnahme des Fachverbandes erfolgt ist, obwohl die Fläche nicht abgebaut war.

Zur derzeitigen Rechtslage ist folgendes auszuführen:

Das beantragte Abbaugelbiet ist von bestehenden bzw. abgeschlossenen Kiesabbauten umgeben, war jedoch selbst nie im Abbau und stellt somit keine Nachbaggerung dar. Das Plangebiet ist im Regionalplan Ingolstadt nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen soll im Feilenmoos und im unteren Ilmtal ein Abbau nicht zugelassen werden; abgeschlossene Abbaufächen können nachgebaggert werden (RP 10 B IV 5.2.6.Z). Das Vorhaben befindet sich im inneren Teilbereich Feilenmoos (RP 10 Karte 1/2 Tektur 1a). Für den Bereich des Feilenmooses und des unteren Ilmtals wurde der Abbau von Kies und Sand durch die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete **abschließend** festgelegt (RP 10 B IV zu 5.2.6 Z), dies umfasst generell jeglichen Abbau unabhängig von der jeweiligen Größenordnung.

Aufgrund dieser vorausgenannten Ausführungen und der damit gegebenen Rechtslage ist ein weiterer Kiesabbau im Feilenmoos unzulässig.

Ob ein weiterer Kiesabbau im Feilenmoos, der nur durch eine Fortschreibung des Regionalplanes und der damit erforderlichen Untersuchungen (Fortschreibung des Feilenmoosgutachtens) zugelassen werden soll, ist im Planungsausschuss zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Soll in der Sitzung bearbeitet werden.

Ingolstadt, 17.01.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzer



Industrie- und Handelskammer für
München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Herrn
Martin Wolf
Verbandsvorsitzender
Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Planungsverband Region Ingolstadt
Auf der Schanz 39
85049 Ingolstadt

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen
Florian Hermesmeier/III-A 2 hmy

E-Mail

florian.hermesmeier@muenchen.ihk.de

Telefon

089 5116-1704

Fax

089 5116-81704

24. Oktober 2013

Berichtigung des Regionalplans Wiederaufnahme des Vorranggebietes Ki 15

Sehr geehrter Herr Landrat Wolf,

die Firma Reisinger Kies & Beton ist seit 1960 im Feilenmoos ansässig und betreibt dort Kiesabbau. Für die Standortsicherung und die weitere Entwicklung des Unternehmens ist die Firma auf den Abbau der Rohstoffvorkommen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2474/1 angewiesen. Bislang wurde dem Unternehmen von der zuständigen Genehmigungsbehörde entgegengehalten, dass ein Kiesabbau auf dem betreffenden Grundstück nicht den Darstellungen des Regionalplans entspräche und somit Ziele der Raumordnung diesem Vorhaben entgegenstünden. Insbesondere wurde hierbei auf die Regelung des Abschnitts 5.2.6 des Regionalplans verwiesen, wonach der Abbau von Rohstoffen ausschließlich auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschränkt ist.

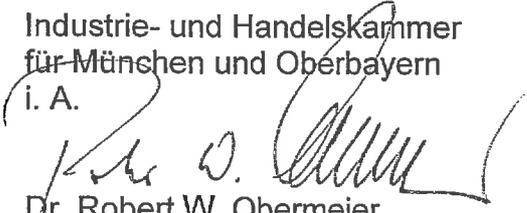
Hinsichtlich der von der Firma Reisinger benötigten Abbauflächen (Flur-Nummer 2474/1) möchten wir zu bedenken geben, dass es sich hierbei um Flächen handelt, die im Regionalplan bereits als Vorranggebiete (Ki15 und Ki 9) ausgewiesen waren und damit aus raumordnerischer Sicht positiv für den Kiesabbau beurteilt worden sind. Bei der Fortschreibung des Regionalplans 2006 wurde das Gebiet Ki 15 unter der Annahme gestrichen, dass der Abbau bereits genehmigt und damit keine weitere regionalplanerische Sicherung dieser Flächen mehr erforderlich sei. Dies ist bzw. war jedoch nicht der Fall.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Fläche nicht nur raumordnerisch positiv beurteilt worden ist, sondern auch durch das sogenannte Inselgutachten „Feilenmoos“ als eine für die Abrundung der Kiesgewinnung geeignete Fläche gekennzeichnet wurde. Zudem hat ein hydrogeologisches Gutachten vom Büro für Geotechnik und Umweltfragen Dr. Schott & Dr. Straub GbR (BGU) vom Juni 2012 ergeben, dass die Erweiterung des Kiesabbaus auf das Grundstück Flur.-Nr. 2474/1 keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen oder auf das Grundwasser hat (vgl. Kapitel 5.3.1 S. 15).

Angesichts der Tatsache, dass die Streichung des Vorranggebietes (Ki 15) auf der irrtümlichen Annahme beruht, dass diese Flächen bereits abgebaut seien, regen wir an, im Interesse der regionalen Rohstoffversorgung und im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit für die Firma Reisinger eine Korrektur des Regionalplans vorzunehmen. Aus unserer Sicht sind keine regionalplanerischen Einwende oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen eine Wiederaufnahme dieses Vorranggebietes in den Regionalplan sprächen, um eine Arrondierung des Kiesabbaus auf der Flur-Nummer 2474/1 zu ermöglichen. Vielmehr könnte durch eine Korrektur des Regionalplans das ursprünglich formulierte Ziel des Kiesabbaus in diesem Bereich realisiert und damit ein wichtiger Beitrag für eine ressourcenschonende und effiziente Lagerstättennutzung geleistet werden.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
i. A.


Dr. Robert W. Obermeier